



**Rundfunkrat
Verwaltungsrat**

An die Rundfunkkommission der Länder

Kontakt:

NDR Gremiengeschäftsstelle

Rothenbaumchaussee 132

20149 Hamburg

Tel.: +49 (0) 40 4156 3506

Fax.: +49 (0) 40 4156 3452

E-Mail: gremienbuero@ndr.de

**Stellungnahme des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates
des Norddeutschen Rundfunks (NDR) zum Diskussionsentwurf
der Rundfunkkommission der Länder für einen „Staatsvertrag zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag)“**

NDR Rundfunkrat und Verwaltungsrat nutzen hiermit die Möglichkeit innerhalb der unangemessen kurzen Frist zum „Staatsvertrag zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag)“ Stellung zu nehmen.

Die NDR Gremien begrüßen das Vorhaben der Länder, den Angebotsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu schärfen und weiterzuentwickeln und somit den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zukunftsgerecht aufzustellen. Damit bekennen sich die Länder zur Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und seiner wichtigen Rolle in unserer Gesellschaft und Demokratie. Gerade in Zeiten des gesellschaftlichen Wandels sowie von technischen und medialen Veränderungen ist ein verlässlicher und zukunftsfester öffentlich-rechtlicher Rundfunk unerlässlich.

Angesichts der Kürze der für die Anhörung eingeräumten Zeit wird auf eine zu allen Regelungsvorschlägen ausdifferenzierte Stellungnahme verzichtet und dazu auf die Stellungnahme der Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK) der ARD verwiesen, der NDR Rundfunkrat und Verwaltungsrat grundsätzlich zustimmen. Die Gremien des NDR konzentrieren sich stattdessen auf folgende Kernpunkte. Nichtsdestotrotz möchten NDR Rundfunkrat und Verwaltungsrat darauf hinweisen, dass der Diskussionsentwurf an verschiedenen Stellen neue Berichts- und Begründungspflichten enthält, die zu einem zusätzlichen Bürokratie- und Abstimmungsaufwand führen.

1. Digitalisierungsausbau

Aufgrund des sich ändernden Mediennutzungsverhaltens, insbesondere bei jüngeren Menschen, ist es erforderlich, den Digitalisierungsausbau schnell voranzutreiben. Hierzu trägt die im Entwurf vorgesehene Weiterentwicklung des öffentlich-rechtlichen Online-Auftrags zu einem gemeinsamen „Public Open Space“ durch stärkere Vernetzung der Angebote bei. Die Festschreibung eines gemeinsamen technischen Plattformsystems wird ebenfalls begrüßt. Eine stärkere Verankerung der Digitalisierung im Reformstaatsvertrag wird jedoch verfehlt. Die im Entwurf vorgesehenen Einschränkungen in Bezug auf presseähnliche Angebote stehen im krassen Widerspruch zu den gesellschaftlichen Entwicklungen und Herausforderungen. Denn das veränderte Mediennutzungsverhalten führt schon jetzt zu einer Fokussierung auf Online-Inhalte. Durch eine noch stärkere Einschränkung der für Internet-Angebote typischen, auch textlichen Gestaltungsmittel würden der gesetzlich geforderte Informationsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erheblich eingeschränkt und damit die informative Grundversorgung aller Bürgerinnen und Bürger infrage gestellt. Eine Überarbeitung der Vorschrift ist dringend angezeigt.

Das im Entwurf vorgesehene Verbot der „Presseähnlichkeit“ ist ein inakzeptabler Rückschritt, da sich der Begriff als Kriterium überlebt hat: Die Mischung aus Text, Bild, Video- und Audiodateien ist entscheidend für guten Journalismus im Netz. Gerade mit Blick auf barrierefreie Berichterstattung und Regionalität in den öffentlichen-rechtlichen Angeboten sind Texte ein wichtiger Baustein für die Akzeptanz und Auffindbarkeit.

Zudem ist die Bezugnahme jeweils nur auf das jeweilige Portal eine inakzeptable Einschränkung, die insbesondere den investigativen Journalismus, der den zentralen Kern einer freien Berichterstattung, auch zum Schutz unserer Demokratie, ausmacht massiv einschränken und damit beschädigen würde: Die vorgeschlagenen begrenzenden Kriterien hätten zur Folge, dass Investigativbeiträge auch bei bundesweiter Bedeutung nicht mehr auf den zentralen Plattformen wie tageschau.de abgebildet werden könnten, da sie auf die weniger reichweitenstarken Seiten beschränkt blieben. Der Gesetzgeber sollte die Kooperation zwischen Presse und Rundfunk – auch als Gegengewicht zu den amerikanischen und chinesischen Digitalkonzernen – ausgestalten und keine Abgrenzung über einen nicht mehr zeitgemäßen Begriff vornehmen.

2. System der Federführung

Mit der Verankerung des Systems der Federführung im Reformstaatsvertrag erhält das bereits in der ARD gelebte Prinzip eine rechtliche Grundlage und wird weiter ausgebaut. Dieses Prinzip gilt auch für die Aufsicht, mit Ausnahme der Aufsicht über die gemeinsamen Angebote (siehe Punkt 3). So soll die Aufsicht über die durch eine federführende Anstalt übernommenen Aufgaben dem jeweils zuständigen Aufsichtsgremium der federführenden Anstalt obliegen. Der NDR Rundfunkrat nimmt die Überwachung der Einhaltung der programmlichen Anforderungen an die von ARD aktuell verantworteten Angebote der tagesschau und von tagesschau.de seit jeher mit großer Verantwortung wahr. Das gilt auch für die Aufsicht über die finanziellen Belange von ARD aktuell durch den NDR Verwaltungsrat. Auch jetzt schon ist der NDR Rundfunkrat für die Aufsicht über das in der Federführung des NDR liegende Kompetenzzentrum „Gesundheit“ zuständig. Mit der Festlegung des Federführungsprinzips bleiben die föderale Struktur der ARD und die Autonomie der Rundfunkanstalten auch im Bereich der Aufsicht erhalten. Die Aufsichtszuständigkeiten sind klar zugeordnet und aufgeteilt.

3. Aufsicht über die gemeinsamen Angebote

Eine Zuständigkeit der Aufsicht über die gemeinsamen Angebote nach § 7 Abs. 1 Satz 4 ARD-StV-E durch die Gremien der geschäftsführenden Anstalt wirft jedoch Fragen auf. Zum einen ergeben sich hier Abgrenzungsfragen zur Aufsicht über die Federführungen sowie zur Aufsicht durch die Rundfunkräte der Landesrundfunkanstalten in Bezug auf Beiträge, die zu den gemeinsamen Angeboten geliefert werden. Zum anderen widerspricht ein regelmäßiger Wechsel des zuständigen Aufsichtsorgans alle zwei Jahre einer effektiven Aufsicht. Eine strategische Beobachtung der Gesamtstruktur und -ausrichtung der gemeinsamen Angebote (Das Erste und Mediathek) erfordert Kontinuität und die Einbeziehung aller neun Landesrundfunkanstalten. Das in der Öffentlichkeit beklagte Aufsichtsdefizit hinsichtlich der gemeinsamen Angebote kann mit der vorgesehenen Regelung nicht aufgefangen werden. Mit der beabsichtigten Streichung des ARD-Programmbeirats wird zudem das Gremium, das seit Jahren kontinuierlich die Gestaltung und Struktur von Das Erste und der Mediathek beobachtet, abgeschafft. Damit geht wertvolle Erfahrung verloren. Anders als im Entwurf vorgesehen, sollte die Aufsicht über die Gestaltung und Struktur der gemeinsamen Angebote durch ein kontinuierliches Gremium, das aus Vertreterinnen und Vertretern aller Rundfunkräte der neun Landesrundfunkanstalten besteht, erfolgen. Dies könnte durch die GVK oder durch den ARD-Programmbeirat erfolgen. Bei der konkreten Umsetzung ist auf eine Rückkoppelung der Befugnisse der jeweiligen Gremienmitglieder zu den pluralen Gremien der Landesrundfunkanstalten zu achten.

4. Einrichtung eines Medienrats

Mit der Einrichtung eines Medienrats würde ein zusätzliches Gremium geschaffen, was zu zusätzlichen Kosten und Verfahrensabläufen führen würde. Die Berufung von zwei Mitgliedern des Medien-

rats durch die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder ist mit Blick auf die Staatsferne zu hinterfragen. Zumal hinsichtlich der Qualifikation der zwei Mitglieder keine Vorgaben gemacht werden und auch das Verfahren, nach dem die Entsendung erfolgt, nicht geregelt ist. Um einen breitgefächerten Sachverstand im Medienrat sicherzustellen, ist die Aufnahme verschiedener Fachrichtungen (insbesondere aus dem Bereich der digitalen Medien/Digitalwirtschaft), die von den Mitgliedern abzudecken sind, in den Normtext angezeigt. Eine genaue Abgrenzung der Aufgaben des Medienrats zu den Aufgaben der Gremien der Landesrundfunkanstalten und der GVK ist vorzunehmen. Dies erstreckt sich auch auf die Interaktion der Aufsichtsgremien untereinander. Der Medienrat hat die Aufgabe, alle zwei Jahre in einem Bericht Empfehlungen zur Gestaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks abzugeben. Über die Umsetzung können allein die Leitungen der Rundfunkanstalten und die plural zusammengesetzten Rundfunkräte und Verwaltungsräte entscheiden.

5. Gemeinsamer Rundfunkbeauftragter für den Datenschutz

In Bezug auf die vorgesehene Ernennung eines gemeinsamen Rundfunkdatenschutzbeauftragten durch die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sollte klargestellt werden, dass eine bestehende Organisation des Rundfunkdatenschutzbeauftragten mit den dazugehörigen Aufgaben dann weitergeführt werden kann, wenn sie nachweisbar effizienter und schlanker aufgebaut ist.

6. Umsetzung der KEF-Empfehlung

NDR Rundfunkrat und Verwaltungsrat begrüßen, dass die Rolle der KEF im Verfahren zur Festsetzung des Rundfunkbeitrags beibehalten wird. Daher gehen sie auch davon aus, dass die von der KEF im Februar ausgesprochene Empfehlung zur Anhebung des monatlichen Rundfunkbeitrags mit Wirkung zum 01.01.2025 umgesetzt wird. Die Länder sind auf der Grundlage des geltenden Rechts unverzüglich zur Umsetzung der KEF-Empfehlung verpflichtet. Die im Reformstaatsvertrag vorgesehenen Maßnahmen haben keine Auswirkung auf die aktuelle KEF-Empfehlung. Sie führen zu keinen kurzfristigen Einsparungen, sondern werden ihre Wirkungen erst in einigen Jahren entfalten können. Eine Verknüpfung der Entscheidung der Länder über die Umsetzung der KEF-Empfehlung mit den geplanten Reformen ist somit nicht gerechtfertigt.

Hamburg, 11.10.2024